

**Satzung
des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung, des
Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an
ehrenamtlich Tätige vom 30.03.2017,
zuletzt geändert am 20.12.2022**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 30.03.2017, zuletzt geändert am 20.12.2022, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige Personen, die ehrenamtlich für den Landkreis Cloppenburg tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie auf die im Bereich des Feuerschutzes tätigen Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

**§ 2
Auslagen**

- (1) Für den Landkreis Cloppenburg ehrenamtlich tätige Personen haben gemäß § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,00 EUR im Monat begrenzt.

**§ 3
Reisekosten**

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

**§ 4
Verdienstausfallentschädigung und Pauschale zum Ausgleich
eines beruflichen oder häuslichen Nachteils**

- (1) Der für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweislich entstandene Verdienstausfall wird nach Abs. 2 bzw. der häusliche oder berufliche Nachteil nach Abs. 4 bzw. Abs.

5 erstattet, soweit nicht in der Satzung Abweichendes bestimmt ist. Erstattungsfähig ist der Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 36,00 EUR je Stunde.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht oder Verdienstausschlag von anderer Seite gezahlt wird, darf Verdienstausschlag nach dieser Satzung nicht gezahlt werden.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keinen Verdienstausschlag nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 18,00 EUR.
- (5) Ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn sie keinen Verdienstausschlag nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von 18,00 EUR je Stunde.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung

a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	250,00 EUR
b) stellv. Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	60,00 EUR
c) Schleusenwärterin/Schleusenwärter	150,00 EUR
d) Wegewarte	100,00 EUR
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Jagdbeirates und die nach § 116 Abs. 2 SGB XII zu beteiligenden, sozial erfahrenen Personen, mit Ausnahme der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nach § 5, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 erhalten eine Fahrtkostenerstattung, soweit ihnen keine Reisekostenvergütung nach § 3 zu gewähren ist. Ihnen wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Entschädigung entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 NRKVO gezahlt. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

- (3) Neben den nach Abs. 2 oder Abs. 3 gewährten Entschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles ehrenamtliche Tätige vom 01.05.2007 außer Kraft.

Landkreis Cloppenburg
Johann Wimberg
Landrat